

## §. 9.

Bei der gerichtlichen Eröffnung eines letzten Willens sollen wenigstens zwei Gerichtspersonen (worunter der Protocollführer mit gerechnet werden mag) gegenwärtig seyn. Befinden sich am Orte des Gerichtes, oder in dessen Nähe, der Ehegatte, oder der gesetzliche Erbfolge fähige Verwandte des Errichters, so sind diese Personen, oder doch einige derselben, zu der Eröffnung (mündlich oder schriftlich) vorzuladen. Das Ausbleiben derselben hindert jedoch die Eröffnung nicht.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften dieses Paragraphen ist zwar strafbar, (§. 21.) hat aber auf die Gültigkeit des letzten Willens keinen Einfluß.

## §. 10.

Nach der Eröffnung hat der Richter den letzten Willen den Interessenten bekannt zu machen, oder doch Einleitung zu dieser Bekanntmachung zu treffen.

## §. 11.

War nämlich der Richter, welcher die Eröffnung unternahm, nicht zugleich des Erblassers persönlicher Richter, so kann er dem letztern eine beglaubigte Abschrift des letzten Willens und der Registratur über die Niederlegung und Eröffnung zuschicken, und demselben die §. 10. erwähnte Bekanntmachung überlassen. Hierzu verpflichtet ist er, wenn für die Sicherstellung gewisser Personen, in Ansehung des ihnen Befohlenen, amtshalber zu sorgen ist, indem diese Fürsorge dem persönlichen Richter des Erblassers obliegt.

## §. 12.

Hat ein Erblasser über die Eröffnung, oder Bekanntmachung seines letzten Willens etwas festgesetzt, so ist der Anordnung desselben nachzugehen.

## §. 13.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch in dem Falle, wenn ein Verschollener einen letzten Willen hinterlassen hat, und für todt erklärt worden ist, soweit sie eine Anwendung darauf zulassen. Jedoch ist der letzte Wille eines Verschollenen amtshalber nicht zu eröffnen, wenn seit der Publication des Erkenntnisses, welches die Todeserklärung aussprach, ein Jahr abgelaufen ist.